SACHSEN-ANHALT
Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

An die

Landkreise
Kreisfreien Städte
Städte und Gemeinden
Verbandsgemeinden
über
Landesverwaltungsamt

nachrichtlich
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt
Sternstr. 3
39104 Magdeburg

Landkreistag Sachsen-Anhalt
Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

13. Dezember 2022

Zeichen:
32-32342-2/2/60421/2022

Erleichterungen zur Anwendung des kommunalen Haushaltsrechts in den Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt aufgrund zu erwartender Engpässe bei der Energieversorgung mit Gas sowie des Anstiegs des Endstrompreises;
Bezug: Erlass vom 26. September 2022

Zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der Kommunen sind mit Erlass vom 26. September 2022 für das Haushaltsjahr 2022 Erleichterungen zum Haushaltsrecht bekanntgegeben worden. Vor dem Hintergrund der weiterhin bestehenden Folgen des völkerrechtswidrigen Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine und der dadurch fortbestehenden Energiemangellage bleiben die haushaltsrechtlichen Erleichterungen auch für das Haushaltsjahr 2023 bestehen.

Den Haushaltsgrundsätzen der Wahrheit und Klarheit entsprechend sind absehbare Mehrbelastungen aufgrund der Auswirkungen der Energiemangellage bereits in die Planung für das Haushaltsjahr 2023 aufzunehmen. Soweit die Mehrbelastungen wesentlich sind, sollen ergänzende Ausführungen im Vorbericht aufgenommen werden.

Der Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist zu wahren. Insbesondere den Anforderungen der Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen (EnSikuMaV) der Bundesregierung vom 26. August 2022 sollte entsprochen werden, um zusätzliche durch die Energiemangellage bedingte Mehraufwendungen möglichst zu vermeiden. Hierzu gehören insbesondere Maßnahmen wie bspw.

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-0
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

60421/2022

die Absenkung der Temperaturen in den Büroräumen der kommunalen Verwaltungsgebäude, soweit dies technisch steuerbar ist, oder eine Schließung der von der Kommune genutzten Liegenschaften, soweit dies unter Beachtung dienstlicher Belange möglich ist.

Die haushaltsrechtlichen Erleichterungen lauten wie folgt:

1. Die im Zusammenhang mit der Bewältigung der Energiemangellage notwendigen Kosten sind unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 105 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA).
Die Verpflichtung zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gemäß § 103 KVG LSA entfällt, soweit die zusätzlichen Aufwendungen und Auszahlungen durch finanzielle Auswirkungen der Maßnahmen zur Bewältigung der Energiemangellage verursacht sind.

2. Das Überschreiten des in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite aufgrund von durch die Energiemangellage verursachten, nicht vorhersehbaren Kosten ist im Einzelfall durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde zu dulden, soweit die Genehmigungsfreigrenze des § 110 Abs. 2 KVG LSA nicht überschritten wird. Bei einer durch die Energiemangellage verursachten Überschreitung der Genehmigungsfreigrenze des § 110 Abs. 2 KVG LSA ist der erhöhte Liquiditätskreditrahmen durch die Kommunalaufsichtsbehörde zu genehmigen.
Hierfür hat die Kommune die Notwendigkeit und den Umfang des zusätzlichen Liquiditätskreditbedarfs nachvollziehbar zu begründen und einen entsprechenden Beschluss der Vertretung vorzulegen.
Für den Fall, dass kommunale Unternehmen aufgrund der Energiemangellage keine Gewinnausschüttungen an die Kommunen leisten können, besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines entsprechend erforderlichen höheren Liquiditätskreditrahmens nach § 110 KVG LSA.

3. Kann der gesetzlich vorgeschriebene Haushaltsausgleich aufgrund von Fehlbeträgen im Ergebnishaushalt für das Haushaltsjahr 2023 nicht erreicht werden, ist grundsätzlich ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen. Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes entfällt, soweit die Fehlbeträge im Ergebnishaushalt unmittelbar oder mittelbar durch die Energiemangellage verursacht worden sind. Fehlbeträge, die nicht durch Inanspruchnahme von Rücklagen aus Überschüssen der Ergebnisse gedeckt werden, dürfen vorgetragen werden, ohne dass hierdurch die Verpflichtung zur sofortigen Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA entsteht. Nach Ende der

Energiemangellage ist der Haushalt schnellstmöglich strukturell zu konsolidieren und baldmöglichst zur ordnungsgemäßen Haushaltsführung zurückzukehren.

4. Weiterhin ist zu beachten, dass bei der Festsetzung des Kreis- bzw. Verbandsgemeindeumlagesatzes die vom Bundesverwaltungsgericht entwickelten Grundsätze gelten, wobei insbesondere der Grundsatz der Gleichrangigkeit zu berücksichtigen ist. Der eigene zusätzlich entstandene finanzielle Bedarf der Landkreise bzw. Verbandsgemeinden darf nicht einseitig gegenüber den kreisangehörigen Gemeinden bzw. Mitgliedsgemeinden durchgesetzt werden.

5. Die Kommunalaufsichtsbehörden werden gebeten, die haushaltswirtschaftlichen Regelungen des KVG LSA sowie der Kommunalhaushaltsverordnung so auszulegen, dass sie die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Energiemangellage unterstützen.

Im Auftrag

Dieckmann